

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10.06.2009

Bearbeiter/Durchwahl
Pointner/442

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird
(BVerG-Novelle 2008), Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann!

Zur übermittelten 2. Begutachtung eines Entwurfes einer BVerG-Novelle 2009 wird seitens der Bundesbeschaffung GmbH wie folgt Stellung genommen:

Einleitend möchten wir auf den im 1. Entwurf zur Diskussion gestellten und seitens der BBG abgelehnten und nun auch nicht in den Entwurf aufgenommenen Entfall der Streichung der Mitteilungspflicht gem. § 106 Abs 6 sowie der Antragslegitimation für gesetzliche Interessenvertretungen positiv anmerken. Weiters wollen wir auf unsere Stellungnahme zur 1. Begutachtung verweisen, die wir vollinhaltlich aufrechterhalten.

Zu § 80

Für die BBG erhebt sich die Frage, ob diese Regelung Eingang in das Bundesvergaberecht finden muss oder nicht in den jeweiligen Materiengesetzen ihren Niederschlag finden sollte. Die Betrachtung von TCO-Ansätzen bei Ausschreibungen ist jedenfalls ein besonderes Anliegen der BBG. Gegen die Bestimmung über die Beschaffung von Straßenfahrzeugen muss jedoch vorgebracht werden, dass diese Regelung als kaum durchführbar praxisfern erweist. NO_x und NMHC - Daten sind bei handelsüblichen Fahrzeugen in Standardausstattung kaum erhältlich. Die von der BBG ausgeschriebenen Fahrzeuge (zB für die Polizei inkl. Blaulicht) haben durch verändertes Gewicht und/oder zusätzliche Verbraucher und/oder veränderten Luftwiderstandswert andere Verbrauchswerte und somit auch andere Emissionswerte als das Fahrzeug in der zu Grunde liegenden Basiskonfiguration. Ergo gibt es für die von der BBG ausgeschriebenen Fahrzeuge niemals allgemein normierte gültige Werte sondern müssten diese immer am konkret angebotenen Fahrzeug eruiert werden. Leider ist der in § 80 Abs. 5 vorgegebene Modus - Ermittlung der Daten durch Tests durch den Auftraggeber, wenn kein normiertes allgemein gültiges Verfahren existiert - sehr zeitaufwändig und mit hohen Kosten verbunden (steht damit in keiner Relation zum damit erzielbaren geldwerten und/oder ökonomischen Vorteil). Das Heranziehen von Herstellerangaben erscheint ebenfalls sehr problematisch, da diese Angaben wenig aussagekräftig bzw. oft falsch sind, was der gesamten Branche sehr wohl bekannt ist. Das daraus resultierende Ergebnis eines Vergabeverfahrens könnte zu einem deutlich erhöhten Einspruchsrisko führen.

Die geforderte Berücksichtigung der CO₂-Emissionen für die gesamte Lebensdauer des Fahrzeuges erscheint kontraproduktiv, da die BBG auf der Suche nach jenen Fahrzeugen ist, die innerhalb der ökonomisch optimalen Laufleistung (meist 2 bis 4 Jahre) sich als die wirtschaftlichsten erweisen. Es müssten somit für ökonomische Parameter die tatsächlich geplante Einsatzdauer und für ökologische Parameter hingegen der gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.

Zu § 83 Abs 1:

Die vorgesehene Zulässigkeit der Weitergabe des gesamten Auftrages an „verbundene Unternehmen“ ist aus Sicht der BBG für die Auftraggeber unzumutbar. Die Durchführung von

komplexen Vergabeverfahren wird dadurch unterlaufen, dass weder bei der Angebotsprüfung noch bei Auftragserteilung für den Auftraggeber feststeht, wer die Leistung tatsächlich erbringt.

Die aufwendige Eignungsprüfung, vor allem im Hinblick auf die technische Leistungsfähigkeit, läuft unter Umständen komplett ins Leere bzw. müssten alle Beteiligten für sich alle genannten Eignungskriterien erfüllen/nachweisen, da ja schlussendlich jeder von ihnen für die Erbringung der Gesamtleistung in Frage kommt.

Zu §§ 312 Abs. 3 Z 7 und 334 Abs. 6 u 7

Es hat sich in der Praxis bewährt, dass das BVA bisher eine Rechtsschutzbehörde mit bloßer Nichtigerklärungs- und Feststellungskompetenz. Formell handelt es sich bei der in Aussicht genommenen Geldbuße (und der Anordnung der Veröffentlichung) zwar um keine "Strafe", sondern um eine "Sanktion zur Wiederherstellung des durch einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht gestörten Wettbewerbs", der pönale Charakter läßt sich jedoch nicht leugnen.

Das BVA erhalte damit eine völlig neue Qualität und hätte bei seiner Entscheidung von der vergaberechtlichen Thematik losgelöste Aspekte wie die Schwere des Verstoßes, Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie die Grundsätze der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung zu beachten.

Der Entwurf verknüpft die Möglichkeit zur Verkürzung der Vertragslaufzeit mit der Verhängung einer Geldbuße obwohl die RMRL diese beiden Sanktionen lediglich als Alternativen vorsieht. Im Sinne einer richtlinienkonformen Umsetzung sollte alternativ entweder eine Verkürzung der Vertragslaufzeit oder eine Geldbuße vorgesehen werden.

Der Entwurf sieht alternative Sanktionen auch für den Unterschwellenbereich vor obwohl der Gesetzgeber für Vergaben im Unterschwellenbereich nicht gehalten ist, den gleich umfänglichen Rechtsschutz wie in Fällen des Oberschwellenbereiches zu gewähren.

Hochachtungsvoll


Mag. Wolfgang Pointner